Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Zwei und dreißigstes Buch. Von 1727 - 1734.

urn:nbn:de:gbv:45:1-902504

waltthätigkeiten fort. 5. 5. und rufen die Eingesesfenen wieber ju ben Waffen. Gine Divifion nimmt ihr hauptquartier in Bagband, Die andere in Marienhave. 6. 6. Lettere und die fürftlichen Truppen fommen bei Bage an einander. Dach einem breifiunbigen Gefecht werben ble Zenitenten gurudegeschlagen. f. 7. Da fie megen ihrer Unordnung und fehlechten Unftalten ben an ber Bahl fcmdern fürftlichen Truppen nicht widerstehen tonnen. S. 8. Rach ber schleunigen Sincht der Kenitenten, ruden die fürfilichen Truppen in Norden ein, worauf Morden fich wieder den faifert. Decreten submittiret. S. 9. und 10. Die Communherren in Beer bieten noch einmal bie Gingefeffenen auf. Diefe ruden mit zwei Compagnien ber ftanbifch, Ember Garnifon bor Rorden. S. 11. Sier vor Rorden merben bie Renitenten gum zweiten mabl gefchlagen und aus einander gesprengt. S. 12. Die fürftlichen Eruppen erobern Grimerfum. 6. 13. Befegen Wehner und Beer. Go gelanget ber Rurft wieber gu bem Befin bes gangen Landes bis auf die Stadt Emben. 6. 14. Die ofifriefischen Mufen befingen Die Slege des Fürften.

Zwei und dreißigstes Buch.

Von 1727 — 1734,

Erster Abschnitt.

9. 1. In Ostfriesland ricken noch drei Compagnien Dänen ein. Diese werden auf das platte Land verlegt. s. 2. Hierüber beschweret sich das Ember Collegium, und sodert die General. Staaten zur Handhabung habung ber Lanbes Bertrage auf, erhalt aber, fatt ele ner befriedigenben Antwort, eine Weifung. S. 3. und 4. Der Raifer giebt ben nieber. rheinifd, wefipbalifchen Rreis. Directoren und befonbers bem Ronig von Preu-Ben auf, Die oftfrieftiche Rebellion mit bewafneter Sand ju bampfen, und bie Rabelsführer jur Spaft ju brin. gen. S. 5. Der Ronig von Preugen und ber Bifchof pon Munfter broben ben Renitenten und wollen fich ber Kaiferlichen Berordnung unterziehen. 5. 6. Die Benes ral. Staaten ichlagen zwar ben alten Granden ihr abermaliges Gesuch zur Sandhabung ber Landes : Berträge ab, §. 7. fuchen aber fur fie, wenn fie fich ben faifer. lichen Decreten unterwerfen werben, eine Amneftie gu bewürfen. S. 8. Worauf eine unbedingte Submiffion der alten Stande erfolget, S. 9. und nunmehr boch fruchtlos, auf ben Abzug ber Danen angetragen wird. S. 10. Die Scene in Offfriesland ift vollig gen andert. Statt ber wilden Anarchie tritt nun ein fchreck. licher Ministerial - Depotismus ein. S. 11. Strafe elniger gefangenen Ember Officiere. S. 12. Das Muris der Collegium wird wieber in Activitat geftellet. Die alten Stanbe bleiben von bem Canbtage ausgefchloffen. Rach Absterben bes faiferlichen Mit . Commiffarit, Dice-Cantlere Ritter fommt ber hofrath von Berger wieber als Mit Commiffarius in Offfriesland. 6. 13. Die Unhanger ber alten Stande verliehren bie Sofnung ber erwarteten Umneftie, ba ber Ratfer ble lettere Gubmiffions. Acte durch eine besondere Resolution verwirft. 6. 14. Biber Diefe Refolution fommt bie Stadt Emben bei bem Reichshofrath ein. S. 15. Bemerfung über bie Altständische und embische Gubmiffon. S. 16. Die Faiferliche Commission ordnet eine Indemisations. Caffe für die gehorfamen Unterthanen aus dem Ders

1000

Dermögen der Renitenten an, und unterfaget allen Eingesessenen, den Renitenten Capitalien oder Zinsen abzusühren. h. 17. Die Stadt Emden wird der ihr zusstehenden Deichhebung und der Mit. Aussicht der Deiche widerrechtlich entsetzt. h. 18. Die Emder Zerrliche widerrechtlich entsetzt. h. 18. Die Emder Zerrliche Feiten werden sequesseiret. h. 19. Nach dieser Schwächung der Renitenten ziehen drei Compagnien Dänen wieder ab. Die gehorfamen Stände lassen zwar gerne den Druck der Renitenten geschehen, suchen aber doch die Landes-Constitution aufrecht zu erhalten.

Zweiter Abschnitt.

more in many and span

6. 1. Die offfriefischen Unruhen werden ein Begenstand ber berhandlungen zwischen Bolland. England, und grankreich auf dem griedens. Congreff zu Soiffons. S. 2. Der hollandische Gefanbte Bop und ber Cardinal Fleury treten mit bem faiferlie chen Gefandten, Grafen von Gingendorf über Die offriefifchen Angelegenheiten in Confereng. 6. 3. Der Rurft laft wiber alle Berhandlungen über bie Streitigfeiten mifchen ibm und ben Stanten protestiren. f. 4 Der Raifer bestätiget zwar in einer erlaffenen Refolution nochmalen bie vorigen Decrete, befielt aber einen alls gemeinen gandtag auszuschreiben, und ertheilet den Renitenten eine Umneffie, wenn fie fich völlig submittiren werden. S. 5. Doch biefe zweideutige Resolution beruhiget fo wenig bie Stadt Emben, und ihre Unbanger, S. 6. als Die General . Staaten. Diefe laffen ihre Bedenflichkeiten barüber bem Raifer in Wien, 5. 7. und ben frangoffichen und englischen Gefandten in Soiffons mittheilen. Die Folge bavon ift eine fur bie Renitenten gunftigere faiferliche Declaration der ports

porigen Resolution, 6. 8. und bie nun auf Zuspruch ber General- Staaten erfolgte völlig unbedingte Submiffion der Stadt Emden. f. 9. Die faiferliche fub. belegirte Commiffion lagt fich aber von bem fürstlichen Minifterio überholen, diefe Submiffions. Acte ju berwerfen. f. 19. Der Raifer nimme biefes Benehmen ber Commiffion ungnabig auf, erfennet die Emder Submiffions. Acte für genugehuend, und ertheilet eine neue gunftigere Refolution fur bie Renitenten. 5. 11. Der Cangler Breneisen machet Anmerkungen über biefe faiferliche Resolution, und fendet fie bem fais ferlichen hoflager ein. f. 12. Dagegen reichen bie alten Stande überhaupt und bie Stadt Emben befondere ihre Beschwerben sowohl wiber bie bisherigen faiserlichen Decrete, als wider die Berordnungen ber Commiffion bem Reichshofrath ein.

Dritter Abschnitt.

s. 1. Die offriesischen Streitigkeiten ruhen in Wien, indem der Raiser sowohl den Fürsten über seine Protessation wider die lezte Resolution, als die alten Stände über ihre eingereichten Gravamina unbeschieden läßt. 5. 2. Die Bundesgenossen des Sevillischen Tractats Spanien, Frankreich, England und die vereinigten Niederlande verlangen von dem Raiser, daß er mit ihnen die offriesischen Streitigkeiten durch ein sestes Regulativ abstellen solle. Dierauf will der Raiser sich nicht einlassen, läßt die ofisriesische Streitsache in Wien wieder vornehmen, und s. 3. ertheilt selbst einen Definitive Bescheid, wie serner in dieser Sache verfahren werden soll. s. 4. Diesen in vielen Puncten dunklen Bescheid sinden die alten Stände für sich nachtheilig, s. 5. und

Die

bie General - Staaten ihrer Erwartung fo wenig entfprechend, als mit ber einmal verliebenen Umneftie übereinstimmenb. Gie nehmen fich hierauf abermal ber alten Stanbe an, und fuchen bei bem Raifer gu bemur-Cen, bag bie verliebene Amnestie in thre Burtung trete. 5. 6. Borauf eine bie General. Staaten mehr befries bigende taiferl. Declaration erfolget. S. 7. Wiber blefe falferl. Declaration laft ber Furft bei ber Reichsberfammlung in Regensburg protestiren. S. 8. Diefen Proteft verwirft ber Raifer, und beftatiget burch eine neue Refolution die vorige Declaration. f. 9. Roch. malen wenden fich bie alten Stanbe an bie General. Staaten, um bie Umneffie jum Effect ju bringen, und ber Fürft wie auch die gehorfamen Stande an ben Rats fer, um die jungfie Refolution wieber aufzuheben. §. 10. Die General. Staaten wurfen die lentere Faiferliche Declaration aus, wornach die alten Stände zu dem Genuß der Umnestie gelangen, und bei Entscheidung der Streitigkeiten die Landes. Derträge zum Grunde geleget werden follen, f. 11. und 12. Da bie Streitigfeiten swiften bem Furften und ben Stanben in Wien entschieden werben follen, fo gerath bie faiferliche Commiffion aus aller Activitat. Daber rapa pelliret ber Ronig von Doblen, bes fürftlichen Biber. fpruche ohnerachtet, feinen subbelegirten Commiffarium, ben hofrath von Berger. f. 13. Der braunschweigi. Sche fubbelegirte Commiffarius von Rober ftirbt. Sies mit endiget fich die kaiserliche Commission in Offe friesland.

Bierter Abschnitt.

5. 1. Der König von Preußen erhält auf die ihm teichsconstitutionsmässig verliehene Expectanz eine eventuelle

tuelle Belebnunge Urfunde auf Offfriedland von bem Raifer, und nimmt nun ben Litel und bas Wappen von Diffriedland an. 5. 2. hierwider lagt ber Furft protestiren. S. 3. Der Erbpring Carl Edgard verlobet fich mit der Pringeffin Sophie wilhelmine von Brandenburg . Bayreuth. f. 4. Die Grande fegen 20000 rthl. ju einem Sochzeits. Gefchent aus. 8. 5. Die Bermablung wird in Berum vollzogen. §. 6. Der Fürft lagt bei ben lutherifchen Gemeinen ein neues Gefangbuch einführen, 6. 7. lagt ein Gutachten über Die projectirte Bereinigung ber beiben protestantischen Rirchen ausarbeiten, J. 8. verordnet Jubelfefte megen der Reformation und ber zu Augsburg übergebenen Confeffion. 6. 9. Sieraus entftebet ein heftiger Streit, ob querft in Ofifriesland die lutherifche ober reformirte Religion eingeführet ift. §. 10. Ginige lutherifche Beift. liche treten gur reformirten Religion über. Dies veranlaffet Streitschriften gwischen reformirten und luthe" rifchen Theologen. S. It. Romeling, ein Schwarmer, wird aus Offfriesland verbannet. 6. 12. Die burch bie Bafferfluthen verarmten reformirten Prebiger ethalten reiche Unterfingungen aus ben Rieberlanden. 6. 13. Der Mangel an Theologen beranlaffet, bag Lanen und Sandwerfer jum Prediger . Dienfte gelangen. 6. 14. Der Prediger Schneiber fliftet bas Efener Baifenhaus. 6. 15 Der Gürft Georg Albrecht ftirbt. 6. 16. Sein Charafter. 6. 17. Rurge Blographie feiner Bemablin, ber verwittmeten Furftin Sophie Caroline.

A TO WHO ME

56 Neun und zwanzigstes Buch.

Zweiter Abschnitt.

S. 1. Die Veur Jahrs, Huth tritt ein und zerstöret wieder, was an den Deichen bisher gebauet war. S. 2. Die Lands schaft nimmt wieder ein Anlehn von 600000 Gulden hollandisch unter kaatischer Garantie zur Herstellung der Deiche auf. S. 3. Die Uneinigkeiten zwischen dem Fürsten und den Standen ist dem guten Vorgang des Deichbaues sehr hinsderlich i. s. 4. indessen gelinget es dem Vierziger Spree unter vielen Widerwärtigkeiten den wieder eingerissenen gefährlichen Larrelter Kolck zu schließen. S. 5. Aus patriotischem Eiser sür das gemeine Wohl übernimmt die Stadt Emden gegen einer beglichenen Geldsumme die Herstellung der oberemfischen und niederemsischen Deiche, S. 6. und vollendet glücklich dies ses angefangene große Werk. S. 7. Die hergestellten Deiche werden unter Aussicht gestellt. S. 8. Berechnung der Kossen, die die Weinachts; und Neujahrsfluthen veranlasset haben. S. 9. Allmähliche Erholung dieser Arovinz von dem großen Wertust.

S. I.

1720 o elend fat es noch mit ben durch die Weinachts. fluth zerstörten Deichen aus, wie biefes traurige Jahr mit einer schrecklichen Fluth ben Beschluß machte. Sie ift unter ber Benennung ber Meujahrsfluth bekannt. Um 29 und 30 December er bob fich ber Wind fark aus Gudwesten und brehte fich dann am 31 December nach der unferer Rufte ftets so gefährlichen Gegend, nach Mordwesten. Weil es damals grade Neumond war: so erfolgte eine Springfluth. Das Waffer schwoll boch auf, und fturzte ohngefahr gegen Mittag mit Ungeftum hier über die Deiche meg, bort burch die zerriffenen Deiche bin, tief in das land. Ob gleich durch diefe Springfluth bas Waffer an einigen Dertern hober stand, wie bei der Weinachtsfluth; so war boch, da die Ueberströmung am hellen Tage erfolgte, der Sturm an sich nicht fehr wuthend war, und ber Wind sich schon während des Einbruchs legte, diefe Bluth den Menschen, Wieh und Häusern lange fo gefahrn